

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0519

vom

15. April 2008

X. Y., Allschwil; Beschwerde gegen die Verfügung der Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Administrativmassnahmen, vom 24. Juli 2007 betreffend vorsorglicher Entzug des Führerausweises / Nichteintreten; Entgegennahme als aufsichtsrechtliche Anzeige, Nichtfolgeleistung

1. Mit Verfügung vom 7. Dezember 2005 entzog die Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft (im Folgenden: Hauptabteilung Verkehrssicherheit) X. Y. vorsorglich den Führerausweis auf unbestimmte Zeit wegen Fahrens in angetrunkenen Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration am 20. September 2005 im Wiederholungsfall. Es bestehe der Verdacht auf Nichterfüllen der verkehrsmedizinischen und charakterlichen Anforderungen als Lenker von Motorfahrzeugen. X. Y. habe sich zur Abklärung seiner Fahreignung einer verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchung in den Universitären Psychiatrischen Kliniken (im Folgenden: UPK) in Basel zu unterziehen. Bei einem positiven Verlauf der Eignungsuntersuchung werde eine neue Verfügung mit einem Warnungsentzug erlassen. Bei einem negativen Ergebnis dieser Untersuchung werde ein Sicherungsentzug mit einer Sperrfrist verfügt. Der vorsorgliche Entzug dauere bereits seit dem 20. September 2005.

2. Mit Strafverfügung vom 22. Mai 2007 wurde X. Y. vom Verkehrsstrafamt des Kantons Schaffhausen zur einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- wegen des Führens des Personenwagens "Skoda" mit dem amtlichen Kennzeichen ZH 0000 trotz Entzug des Führerausweises, festgestellt am 17. März 2007 um 16.05 Uhr anlässlich einer Einreisekontrolle beim Zollamt Trasadingen, verurteilt. In der Folge eröffnete die Hauptabteilung Verkehrssicherheit X. Y. mit rechtlichem Gehör vom 5. Juli 2007, es sei die kostenpflichtige Administrativmassnahme, nämlich der Sicherungsentzug des Führerausweises, wegen Nichtabsolvierung der mit Verfügung vom 7. Dezember 2005 angeordneten verkehrsmedizinischen Untersuchung vorgesehen. Nachdem diese Ankündigung unbeantwortet geblieben war, verfügte die Hauptabteilung Verkehrssicherheit die erwähnte Massnahme am 24. Juli 2007 und versendete die Verfügung gleichentags eingeschrieben an X. Y.. In der Folge erhielt die Hauptabteilung Verkehrssicherheit die Verfügung mit dem Vermerk "nicht abgeholt" zurück.

3. Am 4. Dezember 2007 schrieb P. O., Advokat in Birsfelden, an die Hauptabteilung Verkehrssicherheit, X. Y. habe ihn mit der Wahrung seiner Interessen betraut. Er bitte um Akteneinsicht, da die Hauptabteilung Verkehrssicherheit gemäss ihrer Verfügung vom 5. Juli

2007 offenbar beabsichtige, X. Y. gegenüber "den Sicherungszug des Führerausweises (...) auf unbestimmte Zeit fortzuführen". Daraufhin wurden P. O. die sachdienlichen Akten zugestellt.

4. Am 18. Dezember 2007 hat X. Y., nach wie vor vertreten durch P. O., gegen die Verfügung der Hauptabteilung Verkehrssicherheit vom 24. Juli 2007 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Er beantragt, die Verfügung der Hauptabteilung Verkehrssicherheit aufzuheben und an diese zur neuen Entscheidung zurückzuweisen; unter ordentlicher und ausserordentlicher Kostenfolge. Zur Begründung führt er unter anderem an, er habe die Verfügung vom 24. Juli 2007 erst am 10. Dezember 2007 zugestellt erhalten, obgleich er nie über längere Zeit abwesend gewesen sei. So habe er in der Zeitspanne zwischen dem Erlass der Verfügung und der vorliegenden Eingabe weder eine Abholungseinladung der Post noch ein Schreiben der Polizei Allschwil erhalten, das ihn darauf hingewiesen habe, die angefochtene Verfügung sei abzuholen. Deshalb sei auch mit der vorliegenden Eingabe die Beschwerdefrist eingehalten. Zum Inhalt der Verfügung der Hauptabteilung Verkehrssicherheit lässt X. Y. ausführen, die Vorinstanz habe es versäumt, die Abklärung über seine Fahreignung in die Wege zu leiten. Eine solche Fahreignungsuntersuchung könne nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Basel-Landschaft ohnehin nur dann durchgeführt werden, wenn ein Fahrzeuglenker eine Blutalkoholkonzentration in einer Höhe aufweise, die bei X. Y. in den beiden ihm zur Last gelegten Vorfällen mitnichten vorgelegen habe. Ohne andere Indizien sei eine verkehrsmedizinische Untersuchung nicht angezeigt. Die weitere Begründung wird in den nachfolgenden Erwägungen behandelt, soweit dies notwendig ist.

5. Die Hauptabteilung Verkehrssicherheit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 1. Februar 2008 die Abweisung der Beschwerde. Die Begründung dieses Antrags ergibt sich, soweit erforderlich, ebenfalls aus den Erwägungen.

Erwägungen:

1. Nach § 37 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) tritt die Beschwerdeinstanz - vorliegend der Regierungsrat - auf eine Beschwerde ein, wenn die Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind. Dabei hat der Regierungsrat von Amtes wegen zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde gegeben sind. Vorliegend stellt sich in formeller Hinsicht insbesondere die Frage, ob die vom 24. Juli 2007 datierende, nach den Abklärungen des instruierenden Rechtsdiens-

tes des Regierungsrates der Post am 25. Juli 2007 übergebene Beschwerde von X. Y. gegen die Verfügung der Hauptabteilung Verkehrssicherheit rechtzeitig erhoben worden ist.

a) Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, dass ihm die Verfügung vom 24. Juli 2007 erst mit der Zustellung der Verfügung an seinen bevollmächtigten Vertreter am 10. Dezember 2007 eröffnet worden sei. Es treffe nicht zu, dass die Verfügung per Post und danach durch die Polizei nicht habe zugestellt werden können, sei doch X. Y. seit dem Verfügungszeitpunkt nie längere Zeit von seinem Wohnort abwesend gewesen. Er habe in diesem Zeitabschnitt weder eine Abholungseinladung von der Post, noch ein Schreiben der Polizei Allschwil erhalten.

b) Gemäss § 33 Absatz 1 VwVG BL ist die Beschwerde innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

aa) Eine Verfügung gilt in demjenigen Zeitpunkt als eröffnet, in dem sie dem Adressat zugestellt wird. Massgebend für den Beginn der Beschwerdefrist ist daher der Zeitpunkt des Eintreffens der Verfügung im Machtbereich des Adressaten. Nicht erforderlich ist demgegenüber, dass dieser von der Verfügung auch tatsächlich Kenntnis nimmt (vgl. dazu den Entscheid des Bundesgerichts = BGE 122 III 320).

bb) Für die Beantwortung der Frage, wann eine eingeschriebene Sendung als zugestellt gilt, finden die folgenden, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze Anwendung: Wird der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und wird daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der Abholfrist, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (BGE 127 I 34, Erwägung 2a.aa; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2006, Randziffer 886). Ein allfälliger zweiter Versand und die spätere Entgegennahme der Sendung vermögen an diesem Ergebnis grundsätzlich nichts zu ändern (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 97 vom 7. Mai 2003, Erwägung 2c). Wer sich während eines hängigen Verfahrens für längere Zeit von dem den Behörden bekannt gegebenen Adressort entfernt, ohne für die Nachsendung der an die Wohnadresse gelangenden Korrespondenz zu sorgen und ohne der Behörde zu melden, wo er nunmehr zu erreichen ist, oder aber ohne einen Vertreter zu beauftragen, nötigenfalls während seiner Abwesenheit für ihn zu handeln, hat eine an der Wohnadresse versuchte Zustellung gegen sich gelten zu lassen (so genannte

fingierte Zustellung). Voraussetzung ist allerdings, dass die Zustellung eines behördlichen Akts während der Abwesenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGE 117 V 132, Erwägung 4.a). Verhält es sich so, ist die betreffende Person nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Verfügungen, die das Verfahren betreffen, zugestellt werden können (BGE 116 Ia 92, Erwägung 2.a). Ist die Zustellung an der angegebenen Adresse nicht möglich, wird fingiert, dass die Sendung sieben Tage nach dem erfolglosen Zustellversuch zugekommen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juli 2005, 2P.148/2005, Erwägung 2.3). Diesfalls beginnt die 10-tägige Beschwerdefrist an demjenigen Tag zu laufen, der dem letzten Tag der Abholfrist folgt.

c)aa) Im vorliegenden Fall versuchte die Vorinstanz, X. Y. die angefochtene Verfügung mit eingeschriebener, am 25. Juli 2007 versandter Postsendung zuzustellen. Abklärungen des instruierenden Rechtsdienstes bei der Post haben ergeben, dass die Sendung am 26. Februar 2007 um 07:02 Uhr am Domizil (wohl Poststelle Allschwil) zugestellt worden ist. Am selben Tag, um 12:40 Uhr, wurde sie avisiert und kam um 14:00 wieder an der Poststelle Allschwil an. Nachdem die Verfügung nicht abgeholt worden war, wurde sie am 6. August 2007 um 7:56 Uhr an die Hauptabteilung Verkehrssicherheit zurückgeschickt. Daraufhin versuchte die Hauptabteilung Verkehrssicherheit, die Verfügung polizeilich zuzustellen. Gemäss Bericht des Polizeiposten Allschwil vom 17. November 2007 habe die Sendung nicht ausgehändigt werden können, obgleich X. Y. brieflich zur Abholung aufgefordert worden sei. Er habe auch anlässlich verschiedener Besuche weder an seinem Wohnort angetroffen werden können, noch sei er telephonisch erreichbar gewesen. Entsprechend erteilte die Hauptabteilung Verkehrssicherheit am 22. November 2007 den Auftrag zur Ausschreibung des Beschwerdeführers im RIPOL, der jedoch nach dem Schreiben seines Vertreters vom 4. Dezember 2007 wieder zurückgezogen wurde.

bb) Angesichts dieser Erkenntnisse erscheint die Aussage von X. Y., seit dem Erlass der angefochtenen Verfügung "bis zum heutigen Tage (18. Dezember 2007) nie längere Zeit von seinem Wohnort, Bettenstrasse 12 in Allschwil, abwesend" gewesen zu sein, als Schutzbehauptung. Es sieht eher danach aus, dass der Beschwerdeführer entweder die Abholungseinladungen der Post und der Polizei bewusst ignoriert oder tatsächlich in der zweiten Jahreshälfte 2007 längere Zeit abwesend gewesen ist. Für die erste Variante sprechen die Aussagen seines Rechtsvertreters, der anführt, sein Mandant pflege "Abholungseinladungen der Post zu befolgen". Für zweite Variante fällt möglicherweise auch der Umstand ins Gewicht, dass sein Rechtsvertreter erst am 4. Dezember 2007 auf "die Verfügung vom 05. Juli 2007", also das rechtliche Gehör der Hauptabteilung Verkehrssicherheit vom 5. Juli 2007, reagiert hat. In beiden Fällen ist nicht davon auszugehen, dass X. Y. erst 10 Tage

nach dem 10. Dezember 2007, dem Tag der vermeintlichen Erstzustellung der angefochtenen Verfügung der Hauptabteilung Verkehrssicherheit, die Möglichkeit hatte, gegen diese Verfügung vom 24. Juli 2007 Beschwerde zu erheben.

d) Aufgrund der oben dargestellten Rechtsprechung setzt die fingierte Zustellung einer eingeschriebenen Sendung zunächst voraus, dass der Adressat diese mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten musste. Wenn der Regierungsrat annimmt, dass X. Y. im zweiten Halbjahr 2007 anwesend gewesen ist und dabei bewusst die verschiedenen Abholungseinladungen ignoriert hat, kann davon ausgegangen werden, dass er - mit Blick auf das rechtliche Gehör vom 5. Juli 2007 - mit einer Verfügung rechnen musste. Auch wenn die zweite Variante einer nahezu halbjährigen Abwesenheit zutrifft, musste der Beschwerdeführer mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine Verfügung der Hauptabteilung Verkehrssicherheit erwarten, ist die "AMA Basel-Landschaft", also die hiesige Administrativbehörde, doch im Verteiler der Strafverfügung vom 22. Mai 2007 des Verkehrsstrafamtes des Kantons Schaffhausen aufgeführt. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als X. Y. in den letzten Jahren einige verkehrsrechtlich relevante Vorfälle zu gewärtigen hatte und damit die administrative Folge einer strafrechtlichen Verurteilung kennen sollte. Damit erweist sich, dass der Beschwerdeführer angesichts des hängigen Administrativverfahrens verpflichtet gewesen wäre, dafür zu sorgen, dass er selbst oder eine von ihm bezeichnete Person den zu erwartenden Entscheid entgegennehmen konnte. Da er dies unterlassen hat, muss er die fingierte Zustellung der fraglichen Verfügung am letzten Tag der Abholfrist, das heisst am 5. August 2007, gegen sich gelten lassen. Demnach begann die Beschwerdefrist am 6. August 2007 zu laufen. Sie endete 10 Tage später, also am 16. August 2007. Daraus folgt, dass die vorliegende Beschwerde, die am 18. Dezember 2007 der Post übergeben wurde, zu spät erhoben worden ist.

e) Das Verwaltungsverfahrensgesetz sieht vor, dass eine Person, die unverschuldet verhindert gewesen ist, fristgemäss zu handeln, innert 10 Tagen seit dem Wegfall des Hindernisses die Wiederherstellung der versäumten Frist verlangen kann (§ 5 Absatz 5 VwVG BL). Dies ist etwa der Fall, wenn die betroffene Person wegen schwerer Krankheit nicht Beschwerde erheben kann und sie auch nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine Vertretung zu bestellen. Demgegenüber gelten blosser ferien- oder ausbildungsbedingte Abwesenheit, Reisen oder Arbeitsüberlastung nicht als Grund für die Wiederherstellung einer versäumten Frist. Insbesondere kann der Empfänger einer Verfügung, der die Beschwerdefrist wegen Abwesenheit vom Zustellort versäumt hat, seine Abwesenheit nicht als Wiederherstellungsgrund geltend machen, wenn er mit der Zustellung hat rechnen müssen. Dies gilt namentlich dann, wenn die betreffende Person das Verwaltungsverfahren, in dessen Rahmen die Verfü-

gung erlassen wird, durch eigenes Begehren eingeleitet hat und die Verfügung innert nützlicher Frist eröffnet wird.

Wie sich vorliegend ergeben hat, wäre der Beschwerdeführer durchaus in der Lage gewesen, rechtzeitig eine Vertretung zu bestellen, sollte er sich tatsächlich im Zeitpunkt der versuchten Zustellung der angefochtenen Verfügung nicht an seinem Wohnort aufgehalten haben. Daher kommt eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist im Falle von X. Y. nicht in Betracht.

f) Zusammenfassend kann aufgrund der vorstehenden Erwägungen festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer in Anbetracht der Umstände gehalten gewesen wäre, dafür zu sorgen, dass die vorinstanzliche Verfügung während seiner vom Regierungsrat angenommenen Abwesenheit entgegengenommen werden konnte. Da er dies nicht tat, muss er die fingierte Zustellung der eingeschriebenen Sendung am letzten Tag der Abholfrist, also am 5. August 2007, und damit den Ablauf der Beschwerdefrist am 16. August 2007 gegen sich gelten lassen. Als Folge davon ist die vom 18. Dezember 2007 datierende Beschwerde eindeutig nach Ablauf der 10-tägigen Frist und damit verspätet erhoben worden. Aus diesem Grund ist auf die Beschwerde von X. Y. nicht einzutreten.

2. Neben der Verwaltungsbeschwerde kennt das basellandschaftliche Recht die aufsichtsrechtliche Anzeige (auch: Aufsichtsbeschwerde). Gemäss § 43 Absatz 1 VwVG BL kann jedermann Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde erforderlich erscheinen lassen, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Bei der aufsichtsrechtlichen Anzeige handelt es sich nicht um ein eigentliches Rechtsmittel, sondern um einen formlosen Rechtsbehelf, welcher keinen Anspruch auf materielle Prüfung und auf Erledigung vermittelt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Randziffer 1835 ff., mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Mit der Aufsichtsbeschwerde können der übergeordneten Behörde (der eigentlichen Aufsichtsinstanz) jederzeit Tatsachen angezeigt werden, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen gegenüber den unteren Instanzen erfordern. Sie dient vor allem der Wahrung des objektiven Rechts und des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemässen Verwaltung. Grundsätzlich ist die Aufsichtsbehörde gestützt auf den Grundsatz der Gesetzmässigkeit des Verwaltungshandelns verpflichtet, einen ihr angezeigten Sachverhalt zu überprüfen, wenn eine aufsichtsrechtliche Anzeige den Anschein erweckt, es sei gesetzwidrig gehandelt worden (vgl. MAX IMBODEN/RENÉ A. RHINOW, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, 1976, Band II, Seiten 1068 f.). Der Regierungsrat pflegt Verfügungen und Entscheide aufsichtsrechtlich nur dann abzuändern oder gar aufzuheben und Anordnungen zu treffen, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass

klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen auf eine offensichtliche Art und Weise missachtet worden sind (statt vieler: Regierungsratsbeschluss = RRB Nr. 878 vom 12. Juni 2007 und RRB Nr. 208 vom 25. Januar 2000). Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, das heisst das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber demjenigen am Vertrauensschutz bzw. an der Rechtssicherheit überwiegt, kann der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde eine formell rechtskräftige Verfügung aufheben. Wird einer aufsichtsrechtlichen Anzeige keine Folge geleistet, besteht kein Rechtsmittel. Dem Aufsichtsmassnahmen ablehnenden Entscheid fehlt der Verfügungscharakter, da er keinen Akt darstellt, der ein Verhältnis zwischen der Verwaltung und einem Bürger verbindlich regelt (BGE 121 I 42, Erwägung 2.a).

3. Für den Regierungsrat stellt sich in der vorliegenden Sache vor allem die Frage, ob die Hauptabteilung Verkehrssicherheit den definitiven Sicherungsentzug zu Recht verfügt hat.

a)aa) Der Beschwerdeführer macht einerseits geltend, bei seinem ersten Vorfall am 27. Mai 2000 sei eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1.65 ‰, beim Zweiten am 20. September 2005 eine BAK von 1.13 ‰ festgestellt worden. Gestützt auf die Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichts (heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) bestehe aber ohne anderweitige Indizien keine Veranlassung, eine verkehrsmedizinische Begutachtung allein gestützt auf die festgestellte BAK anzuordnen.

bb) Mit Verfügung vom 4. September 2000 wurde X. Y. der Führerausweis für unbestimmte Zeit entzogen, da er unter anderem am 27. Mai 2000 in angetrunkenem Zustand gefahren ist. Die Berechnung der minimalen BAK ergab seiner Zeit 1.65 ‰, die der Maximalen 2.14 ‰. Die Hauptabteilung Verkehrssicherheit hielt dabei fest, dass es sich bei der begangenen Verkehrsübertretung um einen schweren Fall handle und somit eine Massnahme nach dem (altrechtlichen) Artikel 16 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) handle.

Der am 7. Dezember 2005 verfügte vorsorgliche Entzug des Führerausweises begründete sich im Wesentlichen aus der Verkehrsregelverletzung vom 20. September 2005, anlässlich welcher X. Y. in angetrunkenem Zustand - mit einer BAK von 1.13 ‰ (gemäss Atemlufttest) - gefahren war. Die festgestellte BAK ist gemäss Artikel 55 Absatz 6 des (neurechtlichen) SVG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 21. März 2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr als qualifiziert einzustufen. Daher wurde auch dieses Vergehen als eine schwere Widerhandlung im Sinne des (neurechtlichen) Artikels 16c Absatz 1 Buchstabe b SVG gewertet.

b) Nach der Rechtsprechung wird eine Trunksucht bejaht, wenn der Betroffene regelmässig soviel Alkohol konsumiert, dass seine Fahrfähigkeit vermindert wird und er diese Neigung zum übermässigen Alkoholgenuss durch den eigenen Willen nicht zu überwinden oder zu kontrollieren vermag. Er muss mithin in einem Masse abhängig sein, dass er mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem Zustand ans Steuer zu setzen, der das sichere Führen eines Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet. Auf eine fehlende Fahreignung darf geschlossen werden, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Alkoholkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass er im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt. Der Begriff der Sucht im Verkehrsrecht deckt sich nach der Praxis nicht mit dem medizinischen Begriff der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit. Der Sicherungsentzug ist grundsätzlich auch bei suchtgefährdeten Personen möglich, bei denen ein die Verkehrssicherheit beeinträchtigender regelmässiger Alkohol- oder Drogenmissbrauch vorliegt (BGE 129 II 86 f., Erwägung 4.1). Nach der früheren bundesgerichtlichen Praxis war eine Fahreignungsprüfung grundsätzlich anzuordnen, wenn ein Fahrer mehr als 2,5‰ Blutalkoholgehalt aufweist, auch wenn er während der letzten fünf Jahre vor der Trunkenheitsfahrt keine einschlägige Widerhandlung begangen hatte. Dasselbe galt für einen Fahrer, der in den letzten fünf Jahren bereits eine Trunkenheitsfahrt begangen hatte und beim erneuten Fahren im angetrunkenen Zustand einen Blutalkoholgehalt von mindestens 1,6 ‰ aufwies (BGE 129 II 87 f. Erwägungen 4.2 und 5.2). Dem Beschwerdeführer konnte, wie zuvor gesehen, vor seiner Trunkenheitsfahrt vom 20. September 2005 eine weitere Trunkenheitsfahrt zur Last gelegt werden, bei welcher die Blutalkoholkonzentration mehr als 1,6 ‰ betragen hat. Auch wenn die erste Trunkenheitsfahrt etwas länger als fünf Jahre zurücklag, war die Anordnung der Überprüfung der Fahreignung nach der hier vertretenen Auffassung nicht von vorneherein unzulässig. So muss eine Fahreignung auch nicht unbedingt auf Grund eines automobilistischen Fehlverhaltens in Frage stehen (vgl. BGE 118 Ib 520, Erwägung 2.b zur Anordnung einer Kontrollfahrt). Die Einwände des Beschwerdeführers gegen die Anordnung der Untersuchung seiner Fahreignung sind jedoch im Übrigen ohnehin nicht mehr zu hören. Mit Verfügung vom 7. Dezember 2005 wurde ihm der Führerausweis vorsorglich entzogen und ausdrücklich eine Überprüfung der Fahreignung verfügt. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Ist der Beschwerdeführer der Ansicht, es hätte aufgrund dieser Trunkenheitsfahrt keine Überprüfung der Fahreignung angeordnet werden dürfen, hätte er diese Verfügung anfechten müssen.

c) Weiter lässt X. Y. ausführen, die Hauptabteilung Verkehrssicherheit habe es nach dem verfügten provisorischen Sicherungsentzug unterlassen, Abklärungen über seine Fahreignung in die Wege zu leiten. Daher könne keine Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer eine verfügte Abklärung nicht vorgenommen habe.

In diesem Zusammenhang gilt es anzumerken, dass die Abklärung der Fahreignung vor allem im Interesse von X. Y. liegt und damit auch Teil seiner Mitwirkungspflicht nach § 16 VwVG BL darstellt. Entsprechend wurde er durch die Verfügung vom 7. Dezember 2005 auch aufgefordert, das Anmeldeformular, welches er mit dem rechtlichen Gehör erhalten hatte, zu retournieren, wenn er für die Untersuchung bereit sei. Dies hat X. Y. jedoch in der Folge unterlassen. Von Seiten der Hauptabteilung Verkehrssicherheit kann jedoch nicht mehr unternommen werden. Insbesondere kann sie den Betroffenen auch nicht zu einer Untersuchung anmelden, wenn er hierzu noch gar nicht bereit ist.

d) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Entscheid über einen definitiven Sicherungsentzug ein schwerwiegender Eingriff in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen. Daher muss er auf einer sorgfältigen Abklärung aller wesentlichen Gesichtspunkte beruhen (vgl. BGE 133 II 384, Erwägung 3.1 mit weiterem Hinweis).

Die Hauptabteilung Verkehrssicherheit begründet den definitiven Sicherungsentzug damit, dass X. Y. die mit der Verfügung vom 7. Dezember 2005 angeordnete medizinische Untersuchung nicht absolviert habe. In ihrer Vernehmlassung vom 1. Februar 2008 hält sie ergänzend fest, während der Übergangsphase zur Umsetzung des neuen Strassenverkehrsrechts seien in der Regel nach Erlass der Zwischenverfügung (dem vorliegenden vorsorglichen Sicherungsentzug) die Fälle archiviert worden, ohne dass sie durch die Verfügung nach Artikel 16 Absatz 1 SVG abgeschlossen gewesen seien. In diesen Fällen sei der Sicherungsentzug nach Artikel 16 Absatz 1 SVG eröffnet und verfügt worden, sobald eine neue Anzeige bei der Administrativbehörde eingegangen sei. Dabei würden die Voraussetzungen für die Wiedererteilung des Führerausweises aus der vorsorglichen Zwischenverfügung übernommen und die Massnahme für die Verkehrsregelverletzung werde erst nach der Wiedererteilung des Führerausweises festgelegt.

In diesem Zusammenhang stellt sich für den Regierungsrat die Frage, ob das Nichtabsolvieren der verkehrsmedizinischen Untersuchung im Zusammenhang mit einer weiteren strassenverkehrsrechtlichen Auffälligkeit allein einen Grund für den definitiven Sicherungsentzug darstellen kann. Mit Blick auf die einleitend dargestellte bundesgerichtliche Rechtsprechung sind die von der Hauptabteilung Verkehrssicherheit aufgeführten Gründe im vorliegenden Fall trotz der erneuten strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers etwas dürftig, zumal X. Y. mit Verfügung vom 7. Dezember 2005 auch keine Frist für die verkehrsmedizinische Untersuchung gesetzt wurde. Auf der anderen Seite ist dem Beschwerdeführer die geplante administrative Massnahme mit rechtlichem Gehör vom 5. Juli 2007 an-

gekündigt worden. Da er behauptet, in dieser Zeit nicht abwesend gewesen zu sein und dies impliziert, dass er vom geplanten Sicherungsentzug Kenntnis hatte, hätte er genügend Zeit gehabt, entweder die verkehrsmedizinische Eignungsuntersuchung umgehend einzuleiten oder sich eine weitere Frist zur Absolvierung derselben auszubedingen. All dies ist jedoch unterblieben. Daher gelangt der Regierungsrat nach einer summarischen Überprüfung der Rechtslage zur Auffassung, dass nach der Entgegennahme der vorliegenden Sache als aufsichtsrechtliche Anzeige dieser keine Folge zu leisten ist.

4. Gemäss § 20a Absatz 1 VwVG BL ist das Beschwerdeverfahren - vorbehältlich gewisser Ausnahmen, die hier jedoch keine Rolle spielen - kostenpflichtig. Dies gilt vorliegend soweit, als das eingelegte Rechtsmittel als Verwaltungsbeschwerde zu prüfen ist. Die aufsichtsrechtliche Prüfung dagegen ist kostenlos.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. § 20a Absatz 4 VwVG BL bestimmt, dass Verfahrenskosten, einschliesslich der Entscheidungsgebühren und der Beweiskosten, bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- erhoben werden können. Gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL beträgt die Entscheidungsgebühr für einen Beschwerdeentscheid Fr. 300.-- bis Fr. 600.--. Im vorliegenden Fall erachtet der Regierungsrat eine Gebühr von Fr. 300.-- als angemessen.

- ://: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. X. Y. werden die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.- auferlegt. Dieser Betrag ist mit dem beiliegenden Einzahlungsschein bis zum **15. Mai 2008** zu bezahlen.
3. Soweit die Beschwerde als aufsichtsrechtliche Anzeige entgegen genommen wird, wird ihr keine Folge geleistet.

Gegen die Ziffern 1 und 2 dieses Entscheides kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).